

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler:innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen

13.09.2021

Die aktualisierte Fassung bildet die **28. CoronaVO mit der Änderung vom 07.09.2021** des Landes Bremen ab.

Diese stellt die bindende Rechtsgrundlage dar.

Insbesondere im § 19 sind die Regelungen für die Schulen aufgeführt.

Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzes weitergehende Maßnahmen treffen.

Schule:

Eine Schüler:in oder eine Lehrkraft/Beschäftigte wurde durch den Schultest positiv getestet, die Schule erhält Kenntnis und handelt wie folgt:

- 1. Die Schule handelt entsprechend der Regelungen zu den Selbsttests** (Isolierung der betroffene Schüler:in, Hinweis/Vermittlung eines labordiagnostischen Tests -möglichst PCR-Tests, s. Seite 3)
- 2. Liegt das positive Ergebnis eines labordiagnostischen Tests (möglichst PCR) vor, prüft** die Schulleitung die **betroffene Real-Kohorte** an den betreffenden Tagen.

Für diese gilt an den folgenden 7 Schultagen (also Sonnabend und Sonntag nicht mitgerechnet) eine tägliche Testpflicht.

An weiterführenden und berufsbildenden Schulen gilt zudem auch im Unterricht und in Mensen eine Maskenpflicht.

- 3. Die Namen der Beschäftigten werden an das Gesundheitsamt gemeldet, sofern sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind.**

Bei Bedarf (Ausbruchsverdacht) übermittelt die Schulleitung die Namen der Schüler:innen der Realkohorte an das Gesundheitsamt.

- Die Schulleitung informiert die Schüler:in bzw. die Sorgeberechtigten über die daraus resultierenden Auflagen.

- 4. Bei einer unklaren Testsituation wird das Gesundheitsamt informiert.**

Stellt das Gesundheitsamt einen **Ausbruch** fest, gilt für betroffene Schüler:innen eine Pflicht zur Quarantäne. Diese endet für die Betroffenen **14 Tage seit dem letzten Kontakt** im relevanten Zeitraum mit der infizierten Person.

Das Gesundheitsamt kann abweichende Entscheidungen treffen.

Hinweise:

Vollständig Geimpfte und Genesene unterliegen nach Nachweis nicht der Quarantäneauflage

Für Beschäftigte an Schulen ist das Gesundheitsamt zuständig.

Auf Antrag können Lockerungen der Quarantänemaßnahmen für Beschäftigte ausgesprochen werden.

Ansonsten beträgt die Quarantänezeit 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt mit einer infizierten Person.

Handlungsanweisung für Präsenzunterricht

1. **Die mit einem Selbsttest positiv getestete Schüler:in** wird aus dem Klassenraum begleitet und wartet an einem extra dafür vorgesehenen Platz. Die Eltern werden wegen der Abholung und des Testtermins für einen labordiagnostischen Test (möglichst PCR) benachrichtigt.

2. **Die Schüler:in** soll sich – je nach Alter mit Begleitung bei Minderjährigen, ansonsten mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern – umgehend mit dem positiven Ergebnis, vorzugsweise mit einem Foto der mit Namen versehenen Testkarte (notfalls mit dem Teststreifen in einer verschlossenen Plastiktüte), **direkt zu einem zugelassenen Testzentrum begeben** und kostenlos einen **labordiagnostischen Test (möglichst PCR)** machen lassen. Hier kann die Hotline der SKB (361-10 100) Auskunft geben. Ein Hinweis für die Testzentren wird von der Schule mitgegeben.
Bei Benutzung von Bus oder Bahn muss eine FFP2-Maske getragen werden.
 - 3.1 Bei Nachweis eines **negativen Ergebnisses eines labordiagnostischen Tests** (möglichst PCR) kann die betroffene Schüler:in wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.
 - 3.2 Bei einem **positiven Ergebnis eines labordiagnostischen Tests** (möglichst PCR) geht die positiv getestete Schüler:in in Absonderung (Quarantäne).

- Für die Mitschüler:innen** der Realkohorte gelten die Regelungen zu den Tests an 7 Schultagen und ggf. zum Tragen der MNB bzw. Masken an diesen Tagen.